

FAQ – Zusätzliche Hilfeleistungen für die Opfer des terroristischen Anschlages am 2. November 2020

I. Allgemeines

1. Gibt es für Opfer des Terroranschlags vom 2. November 2020 in der Wiener Innenstadt die Möglichkeit, zusätzlich zu den Leistungen des Verbrechensofergesetzes (VOG) eine Hilfeleistung zu erhalten und wenn ja, welche?

Ja, unter bestimmten Umständen können von der Opferhilfeeinrichtung WEISSER RING (im Folgenden: Verein WEISSER RING), Alserbachstraße 18/6, 1090 Wien, Rufnummer: 01 712 14 05, zusätzliche Hilfeleistungen zur Abdeckung der Ansprüche der Opfer des Terroranschlags vom 2.11.2020 gegen den Attentäter erbracht werden.

Mit der zusätzlichen Hilfeleistung sollen Ansprüche auf Schmerzensgeld sowie auf Bestattungskosten einschließlich allfälliger Überführungskosten abgedeckt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen können Leistungen erbracht werden?

Für die Gewährung der Hilfeleistungen für Schmerzensgeld ist es erforderlich, dass der betreffenden Person bereits durch das Sozialministeriumservice nach dem VOG eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld zuerkannt wurde. Bestattungskosten können jener Person ersetzt werden, die sie getragen hat.

3. Wo und wie muss um eine zusätzliche Hilfeleistung angesucht werden?

Es ist ein formloses Ansuchen beim Verein WEISSER RING, Alserbachstraße 18/6, 1090 Wien, einzubringen. Es wird empfohlen, dazu das auf der Homepage des Vereins WEISSER RING unter www.weisser-ring.at abrufbare Formular zu verwenden.

4. Ab wann können Ansuchen auf eine zusätzliche Hilfeleistung gestellt werden?

Ansuchen können ab sofort beim Verein WEISSER RING eingebracht werden.

5. Entstehen durch das Verfahren beim Verein WEISSER RING Kosten?

Das Verfahren über die zusätzliche Hilfeleistung beim Verein WEISSER RING ist kostenlos.

II. zusätzliche Hilfeleistungen für Ansprüche auf Schmerzensgeld

6. Wie wird die Höhe der zusätzlichen Hilfeleistung für Schmerzensgeld festgesetzt?

Die zusätzliche Hilfeleistung für Ansprüche auf Schmerzensgeld wird als Einmalzahlung gewährt und bemisst sich in Höhe des Anspruches, der dem Betroffenen nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gegen den Attentäter zustehen würde. Dazu werden durch einen vom Verein WEISSER

RING beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen die erlittene Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung und die Schmerzperioden festgestellt.

7. Wer entscheidet über die Höhe des Schmerzgeldes?

Über die konkrete Höhe des Schmerzgeldes entscheidet der Verein WEISSER RING auf Grundlage der Empfehlung eines fünfköpfigen Expert:innengremiums. Dabei werden die eingeholten Gutachten der Sachverständigen berücksichtigt.

8. Welche Sachverständigen werden zur Erstattung von Gutachten herangezogen?

Der Verein WEISSER RING wird ausschließlich gerichtlich beeidete Sachverständige für das jeweilige Fachgebiet beauftragen.

9. Welche Unterlagen sind dem Ansuchen um die zusätzliche Hilfeleistung für Ansprüche auf Schmerzgeld anzuschließen?

Für den Erhalt einer zusätzlichen Hilfeleistung für Ansprüche auf Schmerzgeld ist es notwendig, dass dem Betroffenen bereits mit Bescheid des Sozialministeriumservice nach dem VOG eine Pauschalentschädigung für Schmerzgeld zuerkannt wurde. Zusätzlich sind alle Unterlagen erforderlich, die für die Beurteilung der erlittenen Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung von Bedeutung sein können.

10. Was kann ich tun, wenn noch kein Bescheid über die Pauschalentschädigung für Schmerzgeld nach dem VOG vorliegt?

In diesem Fall muss zunächst ein Antrag auf Zuerkennung der Pauschalentschädigung für Schmerzgeld beim Sozialministeriumservice eingebracht werden. Nach der positiven Erledigung kann der Verein WEISSER RING über das Ansuchen um die zusätzliche Hilfeleistung entscheiden.

11. Wird die Pauschalentschädigung für Schmerzgeld nach dem VOG auf die zusätzliche Hilfeleistung für Ansprüche auf Schmerzgeld vom Verein WEISSER RING angerechnet?

Ja, die dem Betroffenen vom Sozialministeriumservice nach dem VOG zuerkannte Pauschalentschädigung für Schmerzgeld wird auf die zusätzliche Hilfeleistung für Ansprüche auf Schmerzgeld vom Verein WEISSER RING angerechnet. Damit wird von dem auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens festgestellten Anspruch auf Schmerzgeld der bereits erhaltene Betrag einer Pauschalentschädigung nach dem VOG abgezogen und der so errechnete Betrag ausbezahlt.

12. Welche Schäden können nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes einen Anspruch auf Schmerzgeld begründen?

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes stellt das Schmerzgeld grundsätzlich eine Globalabfindung dar, durch die alle bereits eingetretenen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen abgegolten werden sollen,

die einem Betroffenen rechtswidrig zugefügt wurden. Für seine Bemessung ist das Gesamtbild der Verletzungsfolgen maßgebend.

13. Können auch Vorschusszahlungen geleistet werden?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verein WEISSER RING schon vor der Zuerkennung der endgültigen Hilfeleistung eine Vorschusszahlung in der Höhe von bis zu 10.000 Euro leisten.

III. Bestattungs- und Überführungskosten

14. Wer kann eine zusätzliche Hilfeleistung für Bestattungs- und/oder Überführungskosten erhalten?

Die zusätzliche Hilfeleistung für Bestattungs- und/oder Überführungskosten wird jener Person geleistet, welche die Kosten einer Bestattung und/oder Überführung getragen hat.

15. In welcher Höhe kann eine zusätzliche Hilfeleistung für Bestattungskosten erfolgen?

Ersetzt werden die angemessenen Kosten sowohl der Bestattung als auch der Überführung.

16. Welche Unterlagen sind dem Ansuchen auf zusätzliche Hilfeleistung für Bestattungs- und/oder Überführungskosten anzuschließen?

Zum Nachweis der entstandenen Kosten sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Kosten tatsächlich von der das Ansuchen einbringenden Person getragen wurden.

17. Wird der nach dem VOG geleistete Ersatz der Bestattungskosten auf die zusätzliche Hilfeleistung für Bestattungs- und/oder Überführungskosten vom Verein WEISSER RING angerechnet?

Ja, der bereits vom Sozialministeriumservice nach dem VOG erhaltene Ersatzbetrag wird von den errechneten Kosten für Bestattungs- und/oder Überführungskosten durch den Verein WEISSER RING abgezogen und der so errechnete Betrag als Hilfeleistung ausbezahlt.

IV. Sonstiges

18. Was geschieht mit meinen Daten?

Sowohl der Verein WEISSER RING als auch das Sozialministeriumservice und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz müssen die Daten soweit verarbeiten, als es für die Zuerkennung der zusätzlichen Hilfeleistungen erforderlich ist. Hierfür bedarf es einer datenschutzrechtlichen Einwilligung im Zuge der Ansuchenstellung.

19. Wirken sich die vom Verein WEISSER RING zuerkannten zusätzlichen Hilfeleistungen auf sonstige Ansprüche aus, die gegen die Republik Österreich geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden?

Ja. Für die Zuerkennung einer zusätzlichen Hilfeleistung vom Verein WEISSER RING ist es Voraussetzung, dass sich der Betroffene auf allfällige über das VOG hinausgehende Ansprüche gegen den Bund die zusätzliche Hilfeleistung anrechnen lässt.

20. Wie werden die zusätzlichen Hilfeleistungen finanziert?

Zur Finanzierung der zusätzlichen Hilfeleistungen wurde ein Fonds aus Bundesmitteln eingerichtet.